

- Somerville S. 11 f. weist darauf hin, daß die in der Edition benützten Überlieferungen ein Ambrosiuszitat falsch Augustinus zuschreiben (S. 524 Z. 30), während in L die Zuschreibung korrekt lautet: *Ambrosius in psalmo CXVIII*. Auch B und S bieten die richtige Autorenangabe.

Insgesamt erweist die Untersuchung der von Somerville angeführten Textbeispiele, daß L in einigen Punkten mit B und S gegen die Edition übereinstimmt. Es ist daher evident, daß L nicht den ersten Brief Anselms an Wibert überliefert, sondern ein Exzerpt aus dem zweiten Schreiben, wie bereits Hampe annahm. Der von L exzerpierte Liber contra Wibertum gehörte einem besseren Überlieferungsstrang an als die von Bernheim benutzten Textzeugen. Somit lösen sich auch einige der von Somerville bemerkten Schwierigkeiten:

- Frutolf von Michelsberg zitiert einen Abschnitt aus dem Liber contra Wibertum, der nicht in L vorkommt (vgl. Somerville S. 4). Er dürfte eine Überlieferung gekannt haben, die den vollständigen Handschriften B und S ähnelte, was nicht nur aus dem Gebrauch des Wortes *prevaricator* (siehe oben Anm. 24), sondern auch aus den Lesarten des von ihm angeführten Abschnitts hervorgeht²⁶.
- Der Autor von L korrigierte die falsche Zuschreibung an Augustinus (Edition S. 524 Z. 30) nicht aus eigener Kenntnis, was nach Somerville S. 12 „both a penchant for accuracy and a fair knowledge of patristics“ voraussetzen würde, sondern er schrieb von einer besseren Überlieferung ab, wie sie etwa in B und S vorliegt.

Wenden wir uns abschließend den Handschriften B und S zu. Es handelt sich hier um die beiden ältesten der derzeit bekannten erhaltenen Abschriften des Liber contra Wibertum²⁷. Die beiden Codices enthalten die Schrift Anselms in ihrer ursprünglichen Form, d.h. ohne den in den Überlieferungen der Bernheimschen Edition als zweites Buch angehängten Libellus contra invasores et symoniacos Deusdedit (siehe oben S. 192). B und S bieten vielfach übereinstimmend Lesarten, die von der von Bernheim edierten Fassung abweichen: diese Gegenprobe zeigt, daß die aufgrund der Zusammenstellung mit Deusdedit's Werk geäußerte Vermutung Bernheims einer gemeinsamen Abstammung der von ihm benützten Überlieferungen richtig war. Unter den jeder Handschrift eigentümlichen Varianten finden sich manche unsinnigen Lesarten, die B und S gemeinsamen Lesarten jedoch ergeben durchweg einen sinnvollen Text²⁸. Insgesamt scheinen die beiden

von Bernheim benützten Überlieferungen von Gregor VII. stets in der Vergangenheitsform die Rede; auch L kann also nach den Tod Gregors VII. entstanden sein.

²⁶) In folgenden Varianten stimmt der bei Frutolf (wie Anm. 18) angeführte Abschnitt (MGH Ldl 1 S. 521 Z. 31–41) mit B und S oder mit einer der beiden Hss. gegen die Edition überein: S. 521 Z. 31 *quae*] *quod* BS Frutolf; Z. 34 *affuit*] *aderat* B Frutolf; Z. 35 *locus et*] *locus id est* S Frutolf, *vel*] *et* BS Frutolf; Z. 37 *fieri voluerit*] *voluerit fieri* BS Frutolf, *habeat*] *habet* B Frutolf; Z. 39 *licet de se multum*] *licet multum de se* B Frutolf; Z. 40 f. *esse debet*] *debet esse* BS Frutolf. Eine Lesart (Z. 32 *Deo*] *dei*) hat Frutolf mit B, S und der Hs. des Canisius gemeinsam.

²⁷) Die Hs. Brüssel 18644–52 wurde durch E. Pásztor (wie Anm. 6) in die erste Hälfte des 12. Jh. datiert; zur Datierung der Hs. Stuttgart HB VII 48 vgl. J. Autenrieth (wie Anm. 23).